

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.07.2018

Geschäftszeichen:

II 43-1.158.10-58/17

#### Zulassungsnummer:

**Z-158.10-218**

#### Geltungsdauer

vom: **2. Juli 2018**

bis: **2. Juli 2023**

#### Antragsteller:

**Trocellen Italia S.p.A.**

Via Della Chimica 21-23  
20867 CAPONAGO (MB)  
ITALIEN

#### Zulassungsgegenstand:

**Verlegeunterlagen**

**"Trocellen C\_N Anthracite"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Verlegeunterlagen "Trocellen C\_N Anthracite".

Die Produkte sind für die Verlegung unter Bodenbelägen in Aufenthaltsräumen vorgesehen.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Die Verlegeunterlagen müssen bestehen aus

- Polyethylschaum, Füllstoffen und EBA-Copolymer oder
- Polyethylschaum.

Das Bauprodukt kann mit Schlitzten zum Auftrag von Kleber versehen sein sowie mit Flamm-  
schutzmittel ausgerüstet sein.

Die Gesamtdicke der Verlegeunterlagen aus Polyethylschaum, Füllstoffen und EBA-Co-  
polymer (TROSIL-Variante) muss 4,0 mm bis 10,0 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Flächengewicht  
120 g/m<sup>2</sup> bis 300 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

Die Gesamtdicke der Verlegeunterlagen aus Polyethylschaum (N-Variante) muss 1,5 mm  
bis 5,0 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Flächengewicht 79 g/m<sup>2</sup> bis 360 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

Die Gesamtdicke der Verlegeunterlagen aus Polyethylschaum mit Flamm-  
schutzmittel (NF-Variante) muss 3,0 mm bis 10,0 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Flächengewicht 90 g/m<sup>2</sup> bis 280  
g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

##### 2.1.2 Die Verlegeunterlagen erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>1</sup> insbesondere hinsichtlich der Emissionsbe- grenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Die Verlegeunterlagen erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von normal-  
entflammbaren Baustoffen der Klasse E/E<sub>fl</sub> nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>, Abschnitt 11 bzw. 12  
oder Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1<sup>3</sup>, Abs. 6.2 bei Verlegung auf massiv  
mineralischen Untergründen.<sup>4</sup>

##### 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Verlegeunterlagen muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

<sup>1</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage  
des DIBt, <http://www.dibt.de>.

<sup>2</sup> Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

<sup>3</sup> DIN EN 13501-1:2010-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1:  
Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von  
Bauprodukten

<sup>4</sup> DIN 4102-1:1998-5 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe - Begriffe, Anfor-  
derungen, Prüfungen

Der Verbund aus Verlegeunterlage und darauf verlegtem Bodenbelag gilt als normalentflammbar, sofern der  
Bodenbelag mindestens die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E<sub>fl</sub> nach  
DIN EN 13501-1 oder der Baustoffklasse DIN 4102-B2 erfüllt und entsprechend gekennzeichnet ist. Dabei sind die  
für Verlegeunterlage und Bodenbelag geltenden Randbedingungen (Untergründe, Verlegeart etc.) zu beachten.  
Der Nachweis höherwertiger Brandverhaltensklassen nach DIN EN 13501-1 oder DIN 4102-1 für den Verbund  
aus Verlegeunterlage und Bodenbelag ist mit dieser Zulassung nicht erbracht und bedarf eines gesonderten  
bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-158.10-218

Seite 4 von 5 | 2. Juli 2018

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Auflistung der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.1.5 Bei der Verwendung der Verlegeunterlagen ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Die Bauprodukte, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Brandverhalten: normalentflammbar (Klasse E/E<sub>fl</sub> nach DIN EN 13501-1 oder Baustoffklasse DIN 4102-B2) auf Untergründen gemäß Zulassung"
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

- Durchführung einer Emissionsprüfung über 28 Tage (Abbruchkriterien für 7 Tage können angewendet werden) einmal im Überwachungszeitraum, vorzugsweise am Ende der Geltungsdauer des Bescheides.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-158.10-218

Seite 5 von 5 | 2. Juli 2018

- Vierteljährliche Prüfung des Brandverhaltens nach DIN EN ISO 11925-2 an mindestens 3 Proben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Dr. Astrid Lusch  
Referatsleiterin

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:  
"Trocellen C\_N Anthracite"

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name der Verlegeunterlage
1	C2805 NF06 Anthracite
2	C2808 NF06 Anthracite
3	C2810 NF06 Anthracite
4	C3003 NF Anthracite
5	C3003 N K95 SC P0S1
6	C3004 N Anthracite
7	C3005 N Anthracite
8	C3005 N K95 SC P0S1
9	C5001,6 N Anthracite
10	C5004 N Anthracite
11	C6001,6 N Anthracite
12	C7002 N Anthracite
13	C7002,5 N Anthracite
14	C7004 N Anthracite
15	C9002 N Anthracite
16	C9002,5 N Anthracite
17	C9004 N Anthracite
18	C1301,5 N Anthracite
19	C13002 N Anthracite
20	TROSIL